

NORMALARBEITSZEIT IM HOTEL- UND GASTGEWERBE

Ausmaß

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

5-Tage-Woche

Die wöchentliche Normalarbeitszeit ist auf 5 Tage aufzuteilen. Arbeitnehmer können sich im Rahmen der gesetzlichen Grenzen zu Arbeitsleistungen an 6 Tagen pro Woche verpflichten. Die am 6. Tag geleistete Arbeitszeit ist aber in jedem Fall mit einem 50%igen Zuschlag auf den Grundlohn abzugelten.

Beispiel:

Im Rahmen einer 6-tägigen Arbeitswoche werden an 5 Tagen jeweils 7 Stunden Arbeit geleistet. Am 6. Tag beträgt die Arbeitsleistung 5 Stunden (= 40 Stunden wöchentliche Arbeitszeit). Die 5 Arbeitsstunden des 6. Tages sind mit einem 50%igen Zuschlag zum Grundlohn abzugelten.

Die Zuschlagspflicht gilt auch dann, wenn es sich bei den Arbeitsleistungen am 6. Tag um keine Überstunden im Sinne des Arbeitszeitgesetzes handelt, die Arbeitsleistung also innerhalb der Grenzen der täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit liegt. Der Zuschlag für die am 6. Tag erbrachte Arbeitsleistung wird allerdings durch einen allfälligen Überstundenzuschlag konsumiert.

Beispiel:

An 6 Tagen werden pro Tag 9 Stunden, also insgesamt 54 Stunden pro Woche, gearbeitet. Es sind 40 Normalstunden mit dem Grundlohn abzugelten. Darüber hinaus sind 14 Überstunden mit dem Grundlohn plus jeweils 50%igem Zuschlag abzugelten.

Vorsicht!

Die steuerliche Begünstigung der Zuschläge im Sinne des § 68 EStG gilt nur für Arbeitsleistungen, die über die Normalarbeitszeit hinaus erbracht werden.

5-Tage-Woche und Durchrechnung

Wird die Arbeitszeit im Rahmen eines Durchrechnungszeitraumes verteilt, kann in einzelnen Wochen 6 Tage zuschlagsfrei gearbeitet werden, wenn im Durchrechnungszeitraum im Schnitt nur 5 Tage pro Woche gearbeitet wird.

Vorsicht!

Trotz Durchrechnung des 6. Wochenarbeitstages muss in jeder einzelnen Woche des Durchrechnungszeitraumes die Wochenruhe von 36 Stunden eingehalten werden.

Beispiel (Durchrechnungszeitraum 4 Wochen):

1. Woche:	Montag	Dienst	2. Woche:	Montag	Dienst
	Dienstag	Dienst		Dienstag	Dienst
	Mittwoch	Dienst		Mittwoch	Dienst
	Donnerstag	Dienst		Donnerstag	Dienst
	Freitag	Dienst		Freitag	Dienst
	Samstag	Dienst		Samstag	Dienst
	Sonntag	frei		Sonntag	frei
3. Woche:	Montag	Dienst	4. Woche:	Montag	Dienst
	Dienstag	Dienst		Dienstag	Dienst
	Mittwoch	Dienst		Mittwoch	Dienst
	Donnerstag	Dienst		Donnerstag	Dienst
	Freitag	frei		Freitag	frei
	Samstag	frei		Samstag	frei
	Sonntag	frei		Sonntag	frei

Lage

Ausmaß und Lage der Normalarbeitszeit sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Im Hotel- und Gastgewerbe erfolgt diese Vereinbarung regelmäßig dadurch, dass der Arbeitnehmer den vom Arbeitgeber vorgeschlagenen Dienstplan unterschreibt. Der Dienstplan ist an einer den Arbeitnehmern leicht zugänglichen Stelle mindestens eine Woche im Voraus auszuhängen.

Einseitig darf der Arbeitgeber den Dienstplan nur abändern, wenn

- diese Möglichkeit im Arbeitsvertrag vereinbart ist,
- die Änderung der Arbeitszeiteinteilung aus objektiven, in der Art der Arbeitsleistung gelegenen Gründen sachlich gerechtfertigt ist,
- der neuen Arbeitszeiteinteilung keine berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers entgegenstehen,
- die neue Arbeitszeiteinteilung dem Arbeitnehmer für die jeweilige Woche mindestens zwei Wochen im Vorhinein mitgeteilt worden ist.

24. Dezember (Wien)

In allen Gastronomiebetrieben und Kaffeehäusern im Bundesland Wien kann der Arbeitnehmer eine Beschäftigung am 24. Dezember nach 18 Uhr ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen der Weigerung, ab 18.00 Uhr der Beschäftigung nachzugehen, ist unwirksam.

Die Abgeltung für die Bereitschaft, am 24. Dezember nach 17.00 Uhr zu arbeiten, ist zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, wenn ein solcher nicht besteht, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren.

Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer sollen nach Möglichkeit an zumindest zwei der gesetzlichen Feiertage 25. und 26. Dezember sowie 1. und 6. Jänner nicht beschäftigt werden.

Stand: Jänner 2016

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010

Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!